

Zu Ltg.-536/D-1/6-1993

A n t r a g

der Abgeordneten Litschauer, Uhl, Böhm, Auer Helene,  
Dipl.Ing.Toms, Rupp Anton, Kurzreiter, Sivec und Sauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der  
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993),  
LT-536/D-1/6, gemäß § 29 LGO

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes  
1976

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Anpassung im  
Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes an die Bundesvor-  
schriften vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine  
Änderung der Bestimmungen über die Abfertigung aus Anlaß der  
Eheschließung oder der Geburt eines Kindes.

Dazu sind folgende Überlegungen maßgebend:

Zu Art.I Z.1 bis 3

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956, der Bundesbeamtinnen die Gewährung einer  
Abfertigung vorsah, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der  
Geburt eines eigenen Kindes ausschieden, wurde vom  
Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.Juni 1987, GZ  
21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die  
Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut  
angedeuteten Zweck dient, sondern allgemein arbeitsmarktpoli-  
tischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf  
weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differen-  
zierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetz-  
geber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 40 Abs.3 Z.1 in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Vertragsbedienstete anwendbar.
2. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 40 Abs.3 Z.1 der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 40 Abs.3 Z.2 der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch Abs.9 und 10 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Litschauer, Uhl u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."